# Satzung

## Kreisjagdverband Bautzen e.V.

Der Kreisjagdverband Bautzen e.V.
als anerkannter Naturschutzverband
ist die unabhängige und gemeinnützige Vereinigung
und der Interessenvertreter
aller Jäger, Falkner und Jagdhornbläser
im Einzugsgebiet des Verbandes.

Beschluss vom 12.04.2024

# Inhaltsverzeichnis

## Inhalt


Abschnitt I ..... 3
Name, Sitz und Rechtsform ..... 3
Neutralität ..... 3
Gemeinnützigkeit ..... 3
Ziele des Verbandes ..... 4
Geschäftsjahr und Finanzierung ..... 5
Abschnitt II ..... 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder ..... 6
Abschnitt III ..... 7
Die Mitgliederversammlung ..... 7
Stimmrecht ..... 8
Aufgaben der Mitgliederversammlung ..... 8
Außerordentliche Mitgliederversammlung ..... 8
Abschnitt IV ..... 9
Der erweiterte Vorstand ..... 9
Der Schatzmeister ..... 9
Die Kassenprüfer ..... 10
Niederschriften ..... 10
Abschnitt V ..... 10
Schlussbestimmungen ..... 10
Auflösung ..... 10
Inkrafttreten ..... 11

# Abschnitt I

## Name, Sitz und Rechtsform

§ 1 (1) Der Verband wurde am 04.08.1990 gegründet und führt den Namen

"Kreisjagdverband Bautzen e.V. "

Er ist seit dem 16.10.1991 unter der Nummer VR - 30303 beim Amtsgericht Dresden im Vereinsregister eingetragen.

(2) Sein Sitz ist Malschwitz / OT Kleinsaubernitz.

(3) Rechtssitz ist das zuständige Amtsgericht.

(4) In der folgenden Satzung und in den weiteren Ordnungen wird der Kreisjagdverband Bautzen e.V.

KJV Bautzen

genannt.

§ 2 (1) Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Vereinigungen sind im Rahmen des Verbandszweckes zulässig. Über den Beitritt entscheidet die Mitgliederversammlung.

## Neutralität

§ 3 (1) Der KJV Bautzen wahrt parteipolitische, konfessionelle und ethnische Neutralität. In ihm ist die Gleichheit aller Mitglieder gewährleistet.

(2) Jedes Amt ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich.

(3) Die Satzung und Ordnungen des Verbandes gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen

## Gemeinnützigkeit

§ 4 (1) Der KJV Bautzen dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der KJV Bautzen ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder und insbesondere der Vorstand haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind. Die Mitgliederversammlung kann nach Haushaltslage auch beschließen, dass Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG in der jeweils gültigen Fassung begrenzt. Näheres regelt die Finanzordnung.

(6) Für Ehrungen und Auszeichnungen sind finanzielle Mittel nur in verhältnismäßiger Höhe zu verwenden. Näheres regelt die Finanzordnung.

## Ziele des Verbandes

§ 5 (1) Zweck und Ziel des Verbandes ist es, den Natur- und Tierschutz, die Jagd, den Jagdschutz, die jagdliche Kultur und Brauchtum sowie die Aus- und Weiterbildung der Jägerschaft im Verbandsgebiet nachhaltig zu fördern und zu sichern.

(2) Diese Ziele werden verwirklicht durch:

a) den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt, insbesondere der dem Jagdrecht unterliegenden Wildarten, die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung des Umwelt- und Naturschutzes, der Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie der Binnenfischerei und die Zusammenarbeit mit Verbänden und Vereinigungen, die eine solche Zielstellung verfolgen;

b) die Erhaltung, Pflege und Erweiterung von Lebensräumen geschützter Arten, Bewahrung und Pflege von Wildpopulationen und ihrer Lebensbedingungen in Übereinstimmung mit den Interessen des Natur- Umweltschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, des Tierschutzes sowie der Binnenfischerei;

c) die Regulierung von Wildarten, die durch Übervermehrung Schäden an den Lebensräumen oder anderen Tierarten verursachen, sowie zum Schutz vor Tierseuchen im Wildbestand und zur Eindämmung bzw. Tilgung von auf Menschen übertragbaren Krankheiten;

d) die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen durch Hege und Bejagung der nicht bedrohten und jagdbaren Tierarten als Form der Landnutzung;

e) die Pflege und Förderung aller Bereiche des Jagdwesens;

f) die jagdliche Aus- und Weiterbildung der Mitglieder des Verbandes;

g) die Ausbildung von Jungjägern und Falknern im Jägerlehrhof Ostsachsen;

h) die Organisation und Durchführung des jagdlichen Schießens;

i) die Erhaltung und Pflege der verbandseigenen Anlagen;

j) die Pflege der Weidgerechtigkeit und der jagdlichen Ethik;

k) die Erhaltung des jagdlichen Brauchtums als kulturelles Erbe einschließlich der Förderung der Jagdhornbläsergruppen des Verbandes;

l) die Förderung des Jagdgebrauchshundewesens, der Falknerei und des spezifischen Greifvogelschutzes;

m) die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes im Sinne dieser Satzung;

n) die Überwachung der Gesundheit der Wildtierarten durch Unterstützung veterinärhygienischer Maßnahmen;

o) die Unterstützung der Jägerschaft im Rahmen der Möglichkeiten und gesetzlichen Bestimmungen, soweit ihre Rechte nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden.

Verbindliche Arbeitsgrundlagen

§ 6 (1) Die Satzung und die Ordnungen sowie die vom KJV Bautzen im Rahmen seiner Zuständigkeit getroffenen Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

(2) Arbeitsgrundlagen sind:

a) die Satzung
b) die Finanzordnung
c) die Geschäftsordnung
d) der Funktionsverteilungsplan
e) die Ehrungs- und Auszeichnungsordnung
f) die durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand gefassten Beschlüsse

(3) Die unter Ziffer (2) Buchst. b bis f aufgeführten Ordnungen und Beschlüsse sind nicht Bestandteil der Satzung und können bei Notwendigkeit durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung jederzeit geändert werden.

Geschäftsjahr und Finanzierung

§ 7 (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die zur Durchführung der Aufgaben des KJV Bautzen erforderlichen finanziellen Mittel werden durch folgende Einnahmen sichergestellt:

a) Mitgliedsbeiträge;
b) Zuwendungen und Spenden;
c) Einnahmen aus der Jungjägerausbildung;
d) Einnahmen aus der Nutzung des verbandseigenen Schießplatzes;
e) sonstigen Einnahmen.

(3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(4) Die Abwicklung der Finanzen wird durch die Finanzordnung bestimmt und geregelt.

## Abschnitt II

Mitgliedschaft

§ 8 (1) Mitglied im KJV Bautzen können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises wird die Mitgliedschaft wirksam.

(3) Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand steht dem Antragsteller die schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.

(4) Auf Vorschlag des Vorstandes und der Hegeringe können Personen, die sich besondere Verdienste um den Verband, dem Tier- und Naturschutz, sowie der Jagd erworben haben, mit Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des KJV Bautzen ernannt werden.

(5) Verbandsmitglieder, die ihr 85. Lebensjahr vollendet haben, werden ab dem darauffolgenden Kalenderjahr beitragsfrei gestellt. Sie behalten alle Rechte entsprechend § 10 (1) und § 13(1) dieser Satzung.

(6) Mit der Einschreibung in einen Jungjäger- oder Falknerkurs im Jägerlehrhof Ostsachsen, werden die Kursteilnehmer als Mitglied in den KJV Bautzen aufgenommen. Die Mitgliedschaft in anderen Jagdverbänden wird anerkannt und berechtigt zur Teilnahme an der Ausbildung.

§ 9 (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) schriftlich erklärten Austritt zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist;
b) Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz Mahnung;
c) Tod des Mitgliedes;
e) Ausschluss, wenn das Mitglied grob gegen die Interessen des KJV Bautzen und der Satzung verstößt oder anderen schwerwiegenden Verstößen;
f) Auflösung des Verbandes.

(2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Verbandes auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen oder Spenden/Zuwendungen erfolgt nicht.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge entsprechend der Geschäftsordnung einzubringen, an Beschlussfassungen mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

a) die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des KJV Bautzen zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen;
b) der Beitragspflicht nachzukommen, wie sie in der Finanzordnung geregelt ist;
c) sich aktiv an der Verbandsarbeit zu beteiligen. Zur Verbandsarbeit gehören die Öffentlichkeitsarbeit, die Betreuung des Naturkundemobils während dessen Einsatzes, das Jagdhundewesen, die Pflege und Erhaltung der verbandseigenen Anlagen und Einrichtungen sowie die Absicherung des Schießbetriebes auf dem Schießplatz.

# Abschnitt III

## Der Verband

§ 11 (1) Organe des KJV Bautzen sind:
- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der erweiterte Vorstand;
- d) die Hegeringe;
- e) die Kassenprüfer;
- f) darüber hinaus können auf Beschluss des Vorstandes notwendige Arbeitsgruppen berufen oder gebildet werden.

(2) Der KJV Bautzen wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister vertreten. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtig, der Stellvertreter und der Schatzmeister handeln jedoch nur gemeinschaftlich.

(3) Bei Ausfall des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter bis zur Neuwahl dessen Funktion. Fallen der Vorsitzende und ein weiteres nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied auf Dauer aus, so sind durch den Vorstand binnen einer Frist von acht Wochen Neuwahlen anzusetzen.

(4) Bei Ausfall von bis zu drei gewählten Vorstandsmitgliedern können durch den Vorstand neue Mitglieder in den Vorstand kooptiert werden. Fallen mehr als drei Vorstandsmitglieder aus, so sind diese in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der Wahlperiode nach zu wählen.

## Die Mitgliederversammlung

§ 12 (1) Oberstes Organ des KJV Bautzen ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich einmal statt. Für die Durchführung der Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorstand;
- b) dem erweiterten Vorstand;
- c) den Verbandsmitgliedern;
- d) den Kassenprüfern;
- e) den fördernden und Ehrenmitgliedern.

(3) Mit der Einladung, die schriftlich per Brief, Email, oder Veröffentlichung im Mitteilungsorgan des Landesjagdverbandes Sachsen (erhält jedes Verbandsmitglied zugestellt) zu erfolgen hat, ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung soll spätestens vier Wochen vor dem Termin erfolgen.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen vor Durchführung der Mitgliederversammlung an den Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Sie dürfen keine Satzungsänderung zum Gegenstand haben. Dringlichkeitsanträge können nach schriftlicher Einbringung mit $^3/_4$ Mehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.

(5) Mit der Mitgliederversammlung ist im Turnus von 3 Jahren, eine Hegeschau verbunden

## Stimmrecht

§ 13 (1) Jedes Mitglied des Vorstandes und jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

(2) Fördernde und Ehrenmitglieder haben beratendes Stimmrecht.

(3) Geladene Gäste nehmen ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

## Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 14 (1) Beschlussfassung zu allen dem KJV Bautzen betreffenden Angelegenheiten.

(2) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes sowie Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres.

(3) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.

(4) Entlastung des Vorstandes.

(5) Wahl des Vorstandes für die Dauer von fünf Jahren, sowie die Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von fünf Jahren.

(6) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen, Änderungen von Ordnungen und sonstigen Anträgen.

(7) Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Für Satzungsänderungen ist eine $^3/_4$ Mehrheit erforderlich.

(9) Die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben.

## Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 15 (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden.

(2) Sie muss einberufen werden, wenn mindestens $^1/_3$ der Mitglieder dazu schriftlich den Antrag stellen.

(3) Es werden auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung nur die Angelegenheiten behandelt, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

(4) Die Einladung hierzu ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor Durchführung zuzustellen.

# Abschnitt IV

## Der Vorstand

§ 16 (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden;
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) dem Schatzmeister;
- d) dem Obmann für Aus- und Weiterbildung;
- e) dem Obmann für Jagdhundewesen;
- f) dem Obmann für Wildbewirtschaftung und Hege;
- g) dem Obmann für jagdliches Schießen;
- h) dem Obmann für jagdliches Brauchtum und Falknerei;
- i) dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeit
- j) dem Obmann für Hegeringe und Hegegemeinschaften.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.

(4) Der Vorstand ist nach der Mitgliederversammlung das oberste Organ des KJV Bautzen. Er führt den Verband zwischen den Mitgliederversammlungen und hat folgende Aufgaben:
- a) Erarbeitung und Festlegung von grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Verbandes;
- b) Kooptierung von Vorstandsmitgliedern;
- c) Entscheidungen über die Herausgabe von Informationen;
- d) Bildung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen;
- e) Beschlussfassungen und Entscheidungen zu Angelegenheiten, die nicht der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedürfen;

Der Vorstand tagt monatlich einmal.

## Der erweiterte Vorstand

§ 17 (1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
- a) die Mitglieder des Vorstandes;
- b) die Leiter der Hegeringe des KJV Bautzen.

(2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(3) Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:
- a) Entscheidungen zu allen Problemen der Hegeringe;
- b) Entscheidungen zu Ehrungen und Auszeichnungen;

(4) Der erweiterte Vorstand tagt halbjährlich.

## Der Schatzmeister

§ 18 (1) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des KJV Bautzen nach den Bestimmungen der Finanzordnung und den gefassten Beschlüssen.

(2) Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich und überwacht die Einhaltung des Finanzplanes.

## Die Kassenprüfer

§ 19 (1) Durch die Mitgliederversammlung sind aus den Reihen der Verbandsmitglieder oder geeignete Personen außerhalb des KJV Bautzen für die Dauer von fünf Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen.

(2) Die Kassenprüfer sind ein unabhängiges und eigenständiges Organ des KJV Bautzen.

(3) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes sein.

(4) Die Kassenprüfer haben jährlich eine Kassen- und Buchprüfung vorzunehmen. Dabei sind sämtliche Belege auf Vollständigkeit, Vollzähligkeit und Richtigkeit sowie die Übereinstimmung mit den Buchungen und den gefassten Beschlüssen zu überprüfen.

(5) Sie haben einen Bericht über die erfolgte Prüfung anzufertigen und diesen der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## Niederschriften

§ 20 (1) Von allen Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

(2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens eine Wahlperiode.

# Abschnitt V

## Schlussbestimmungen

§ 21 Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie müssen Mitglied des KJV Bautzen sein.

§ 22 Durch die Mitgliederversammlung ernannte Ehrenmitglieder haben zu allen Anlässen beratende Stimme, Selbstentscheidungsrecht auf Teilnahme und sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

## Auflösung

§ 23 (1) Die Auflösung des KJV Bautzen kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen und muss mit $^3/_4$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Ein Antrag auf Auflösung kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden, sondern muss ausdrücklich als solcher auf der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung stehen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Natur- und Tierschutzes.
Die Mitgliederversammlung bestimmt, welche Körperschaft/Körperschaften begünstigt werden.

(4) Eine Teilrückzahlung an ehemalige Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

## Inkrafttreten

§ 24 Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.04.2024 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.